



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Torsten Geerds (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Landeszuschüsse Umgestaltung Kuhberg Neumünster

- 1) In welcher Höhe wurde die Umgestaltung des Kuhbergs in Neumünster mit Haushaltsmitteln des Landes unterstützt?

Die Umgestaltung der Straße Kuhberg in Neumünster (K 12) zwischen Christianstraße und Konrad-Adenauer-Platz mit Teilstück Kieler Straße wurde in den Jahren 1996/ 1997 mit rd. 1,9 Mio. DM aus Mitteln gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG – und Finanzausgleichsgesetz – FAG – gefördert als Schritt zur Umsetzung des Verkehrskonzepts für die Innenstadt auf der Grundlage des Generalverkehrsplans der Stadt Neumünster von 1983.

Als Erweiterung dieses Vorhabens wurde der Ausbau des Knotenpunktes Gänsemarkt mit 255.000 DM im Jahr 2001 gefördert.

- 2) An welche Bedingungen war die finanzielle Beteiligung des Landes an der Umgestaltung des Kuhbergs in Neumünster gebunden?

Die Zuwendungsbescheide des Straßenbauamtes enthalten aufgrund des Landeshaushaltsrechts einen Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung (Bauabnahme / Verkehrsfreigabe) und 4 Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

- 3) Müssten die Landeszuschüsse zurückgezahlt werden, wenn sich – da eine Akzeptanz der Bevölkerung nie hergestellt werden konnte – die Stadt zu einer Öffnung des Kuhbergs für den Autoverkehr entschließen sollte?

Für den Fall wesentlicher verkehrlicher Änderungen in der 1996/1997 geförderten, umgestalteten Straße Kuhberg mit Teilstück Kieler Straße wird das Land keine Rückforderung von GVFG-/FAG-Zuwendungen geltend machen, da die in der Förderzusage beschriebene Zweckbestimmung 5 Jahre lang eingehalten wurde.

Ob und ggf. in welcher Höhe Zuwendungen für die Erweiterung des Vorhabens – Ausbau des Knotenpunktes Gänsemarkt – zurückgefordert werden müssen, hängt von der geplanten Änderung ab. Grundsätzlich ist mit einem Widerruf der diesbezüglichen Zuwendungsbescheide zu rechnen. Das entspricht auch einem Votum des Landtages vom 06.12.1995 - 13/3130 -; danach soll "durch konsequente Prüfung der Förderfähigkeit und ggf. Rücknahme oder Reduzierung der Förderung" dafür gesorgt werden, "dass sich die Kommunen auch ihrer finanziellen Verantwortung für Planungsänderungen stärker bewusst werden".

Eine reduzierte Rückforderung könnte sich ergeben, wenn ein Teil der geschaffenen baulichen Elemente auch weiterhin der Förderzweckbestimmung dient.